

Tit. 2.1 RdSchr. 01b

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Tit. 2 – Alt- und Übergangsfälle - Krankengeldanspruch vor dem 22. 6. 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1 RdSchr. 01b – Nachweis der Einmalzahlungen

(1) Krankengeldnachzahlungen können die Versicherten nur beanspruchen, wenn sie in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtige Einmalzahlungen erhalten haben. Der Arbeitgeber bescheinigt der Krankenkasse die Höhe der beitragspflichtigen Einmalzahlungen. Ein Mustervordruck ist als Anlage 2¹ beigefügt.

(2) Falls keine Bescheinigung der beitragspflichtigen Einmalzahlungen durch den Arbeitgeber erfolgen kann, ist der Nachweis vom Versicherten selbst zu erbringen, z. B. durch die Vorlage entsprechender Entgeltabrechnungen.

(3) . . .

1

Hier nicht abgebildet.